

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 3-4

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

antreibenden Elektromotor zurückwirken und ihn nicht den höchst erreichbaren Wirkungsgrad entfalten lassen. Diese Schwankungen des Widerstandes entstehen namentlich durch die abwechselnde Beschleunigung und Verzögerung der hin- und hergehenden Lade. Erfindungsgemäß wird ihr Einfluß dadurch beseitigt, daß zwei Webstühle von einem Elektromotor angetrieben werden; sie werden dabei so miteinander gekuppelt, daß die Kurbeln zum Antrieb der Lade um 90° gegeneinander versetzt sind.

Beide Webstühle können dabei fest miteinander gekuppelt sein, sodaß beim selbsttätigen Abstellen des einen Webstuhles auch der andere mit stillgesetzt wird. Der dadurch entstehende Zeitverlust kann nach der Patentschrift aber vermieden werden, wenn jeder der beiden Webstühle mit dem Motor durch eine Kuppelung verbunden wird, die beim selbsttätigen Abstellen ausgerückt wird, sodaß der Motor mit dem andern Webstuhl weiter laufen kann. Dabei müssen die Kuppelungen so beschaffen sein, daß die Wellen beim Wiedereinrücken jedesmal in derselben gegenseitigen Lage verbunden werden, damit die erforderliche Versetzung der Kurbeln um 90° gewahrt bleibt; z. B. können Klauenkuppelungen dazu verwendet werden.

Die Rückwirkung der bewegten Massen wird um so vollkommener beseitigt, je mehr Webstühle mit gegeneinander versetzten Kurbeln zusammengekuppelt werden.



Kaufmännische Agenten



Die Einfuhr aus Frankreich und Italien oder den Transit durch diese Länder

betreffend, macht uns in verdankenswerter Weise die Speditionsfirma A. Natural, Le Coultre & Cie. A.-G. in Basel folgende Angaben über die gegenwärtigen Vorschriften:

Der Verkehr zwischen der S. S. S. und den einzelnen Importeuren erfolgt durch Vermittlung der Syndikate, zu welchen sich die verschiedenen Branchen des Handels und der Industrie zusammengeschlossen haben und nur in denjenigen Branchen, die kein Syndikat gebildet haben, verkehrt die S. S. S. direkt mit den einzelnen Importeuren. Der schweizerische Importeur, der Waren durch die S. S. S. beziehen will, muß ein Gesuch in fünffacher Ausfertigung auf Formular Nr. 11 an letztere einreichen und zwar durch Vermittlung des Syndikates seiner Branche oder direkt, falls ein solches Syndikat nicht existiert. Die auf diesen Formularen gestellten Fragen sind vom Importeur gewissenhaft zu beantworten und es ist von besonderer Wichtigkeit, daß der einzuführende Artikel genau beschrieben und die Nummer der Zolllarifposition angegeben wird, unter welche die Ware fällt. Unrichtige Angaben haben sehr oft Schwierigkeiten und hauptsächlich großen Zeitverlust zur Folge. Es ist den Importeuren anzuraten, außer den genannten fünf Formularen ein weiteres Formular auszufüllen und dasselbe zu ihrer eigenen Kontrolle zurück zu behalten, indem aus den spätern Dokumenten genaue Details nicht mehr hervorgehen. Diese Fragebogen werden von der S. S. S. genau geprüft und die Direktion entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Der Entscheid wird dem Importeur von der Dienstabteilung 3 der S. S. S. zur Kenntnis gebracht und wenn ihm die Einfuhr gestattet wird, so wickelt sich der Verkehr zwischen ihm und der S. S. S. weiter wie folgt ab: a) Wenn das Gesuch direkt eingereicht wurde, so erhält der Importeur von der S. S. S. das Formular Nr. 15, mit welchem ihm die Höhe der zu leistenden Kautions, sowie des Vorschusses für Kommission und Auslagen bekannt gegeben wird und er erhält gleichzeitig die nötigen Formulare, um die französische, italienische oder englische Aus- oder Durchfuhrbewilligung einzuholen. Ist der Importeur mit den Bedingungen der S. S. S. einverstanden, so gibt er letzterer mit

Formular Nr. 16 unter Ueberweisung der Kautions und des Barvorschusses hievon Kenntnis und retourniert ihr gleichzeitig die laut nachstehenden Instruktionen auszufüllenden Formulare zur Erlangung der obgenannten Aus- oder Durchfuhrbewilligung. Die S. S. S. bestätigt ihm mit Formular Nr. 17 den Empfang der Dokumente, womit der Vertrag zwischen S. S. S. und Importeur abgeschlossen ist. Gleichzeitig erhält er von der S. S. S. das Formular „Versandanzeige“, welches dem Spediteur einzusenden ist, damit er die S. S. S. rechtzeitig von der erfolgten Spedition der Ware avisieren kann. b) Erfolgte die Anmeldung durch Vermittlung eines Syndikates, so erhält das betreffende Syndikat von der S. S. S. mit Formular Nr. 18 davon Kenntnis, daß das Gesuch angenommen wurde. Gleichzeitig erhält es die nötigen Formulare zur Erlangung der Aus- oder Durchfuhrbewilligungen und die Versandanzeige. Diese Formulare sind wie unter a) laut nachstehenden Instruktionen auszufüllen und die Versandanzeige an den Spediteur zu übermitteln.

1. Für Sendungen aus Frankreich. Die sogen. „demande d'exportation et de transit“ ist vom Importeur in acht Exemplaren auszufüllen und der S. S. S. nach Bern zu retournieren. Letztere leitet alsdann die Formulare an ihr Bureau in Paris weiter, welches die Gesuche den französischen Behörden vorlegt. Wird dem Gesuche entsprochen, so erhält der Importeur durch die S. S. S. davon Kenntnis, während die Ausfuhrbewilligung selbst direkt dem Lieferanten oder dem Spediteur zugestellt wird, worauf der Versand der Ware erfolgen kann.

Eine solche Bewilligung ist auch erforderlich für diejenigen Waren, die im Transit durch Frankreich herein kommen, mit Ausnahme der Güter englischer Herkunft, die über den Hafen von Cette instradiert werden.

2. Für Sendungen aus England. Die Bewilligung der S. S. S., das sogen. „certificat de consignation“ wird von der S. S. S. direkt in zwei Exemplaren an ihr Bureau in London weiter geleitet. Dasselbe übergibt dem Lieferanten der Ware eines der beiden Exemplare, welches derselbe mit seinem Ausfuhrgesuch, dem „War Trade Department“ übergibt. Sobald er von letzterem die Bewilligung zur Ausfuhr der Ware erhält, avisiert er die S. S. S. mit besonderem Formular, das ihm von der S. S. S. in London zugestellt wird und kann alsdann die Sendung, die vom Certificat der S. S. S. und der Export Licence des War Trade Department begleitet sein muß, zur Spedition bringen. Auf Grund dieser Dokumente stellt das englische Ausfuhrzollamt die sogen. „Pink Form“ aus, die mit der Ware nach Frankreich geht. Bei Verschiffung via Cette gilt dieses Dokument gleichzeitig als französische Transitbewilligung, während für die Reexpedition ab allen andern Hafenplätzen vorderhand noch französische Durchfuhrbewilligungen nötig sind. Immerhin sind Unterhandlungen im Gange, um die für Cette bestehende Erleichterung auch auf weitere Häfen, speziell auf Marseille und Bordeaux, auszudehnen.

Während bis vor kurzem für den Import der an die S. S. S. zu adressierenden Waren englischer Herkunft der Hafen von Cette allein reserviert war, kann nun, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, die Spedition über jeden Hafen erfolgen, mit dem Unterschiede nur, daß die Reexpedition der Güter ab Cette nach der Schweiz ohne besondere Durchfuhrbewilligung der französischen Regierung erfolgen kann, während diese Bewilligung bei Instradierung über andere Hafenplätze noch erforderlich ist.

3. Für Sendungen aus Italien. Wie beim Verkehr aus Frankreich verlangt der schweizerische Importeur von der S. S. S. eine Einfuhrbewilligung. Wird dieselbe erteilt, so leitet sie die S. S. S. direkt an ihr Bureau in Rom weiter, welches letzteres sie dem italienischen Finanzministerium übergibt. Gleichzeitig muß der italienische Lieferant durch Vermittlung der Handelskammer seines Wohnortes oder seines Distriktes ein Ausfuhrgesuch an das italienische Finanz-

ministerium richten. Auf Grund dieses Gesuches und der Einfuhrbewilligung der S. S. S. entscheidet das Ministerium über Bewilligung oder Ablehnung desselben. Wird dem Gesuch entsprochen, so erhält der Empfänger in der Schweiz von der S. S. S. in Rom bezügliche Nachricht, während der italienische Lieferant durch die Handelskammer davon Mitteilung bekommt, worauf die Spedition der Ware erfolgen kann.

Für den Transitverkehr durch Italien ist laut neuesten Berichten eine Durchfuhrbewilligung der italienischen Regierung nicht mehr erforderlich, sondern es genügt die Einfuhrbewilligung der S. S. S. dem Zollamt im italienischen Seehafen vorzuweisen, um die Ware reexpedieren zu können.

4. Für Sendungen aus den U. S. A. Die Adressierung der Güter an die S. S. S. kann bis zum 1. März erfolgen, ohne daß im voraus eine Bewilligung der S. S. S. vorliegt, dagegen muß unter allen Umständen bei Ankunft der Sendung im französischen Seehafen die Einfuhrbewilligung der S. S. S. vorliegen, denn nur auf Grund dieser Bewilligung ist es dem Importeur alsdann möglich, von der französischen Regierung eine Ausfuhr- resp. Durchfuhrbewilligung zu erhalten.

Vom 1. März an kann die Verschiffung der für die Schweiz bestimmten Waren nur noch erfolgen, wenn schon in Amerika die Einfuhrbewilligung der S. S. S. vorliegt und zwar wird letztere auf Veranlassung der S. S. S. dem amerikanischen Lieferanten durch Vermittlung der schweizerischen Konsule oder diplomatischen Agenten in den betr. Verschiffungshäfen zugestellt. Zur Vereinfachung des Verkehrs mit den U. S. A. sind noch Verhandlungen im Gange.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Ausserordentliche Generalversammlung

Montag den 6. März, abends 8 1/2 Uhr,
im Café „Paradeplatz“, I. Stock.

TRAKTANDEN:

1. Festsetzung des Jahresbeitrages 1916.
2. Freie Aussprache über aktuelle Vertreter-Interessen.

Da nach § 8 der Statuten zur Beschlußfähigkeit ein Drittel der in Zürich wohnhaften ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, ist recht zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Schweizerisches Syndikat der Detaillisten der Textilbranche. S. S. D. T.

In ihrer Generalversammlung hat die S. S. S. u. a. folgende Syndikate anerkannt: Schweizerisches Syndikat der Detaillisten für den Import von allem, was zur Textilbranche gehört, besonders von Geweben, Seide, Wolle, Baumwolle, Garn, Konfektion und Putzwaren, Wachseleinand, Linoleum, Kurz- und Kleisenwaren. Die Mitgliederanteile sind nur auf Fr. 200 festgesetzt und die von der S. S. S. verlangte Kautions wird unter die Mitglieder verteilt im Verhältnis zu deren Importen und Warenbeständen. Sitz der Gesellschaft: Kasino Montbenon, Lausanne.

Vereinsnachrichten

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Der Vortrag über die Entwicklung der mechanischen Weberei in der Zürcherischen Seidenindustrie, der am 19. Februar auf „Zimmerleuten“ in Zürich stattfand, bot den Zu-

hörern ein ebenso fesselndes wie anregendes Bild aus dem Werdegang unserer Seidenindustrie.

Da wo Oberst A. Bürkli-Meyer mit seiner sehr interessanten, leider im Buchhandel nicht mehr erhältlichen Geschichte des Zürcher Seidenhandwerks aufgehört hat, setzt die nun im Druck befindliche Dissertation des Vortragenden, Herrn Dr. C. H. Hintermeister, ein und führt uns aus den Anfängen der mechanischen Weberei stufenweise fort bis zur heutigen Zürcher Seidenindustrie. Welch' ein Unterschied zwischen den bescheidenen und mühevollen Entstehungsversuchen und dem heutigen machtvollen Betriebe! Wie sich das aufgebaut hat, trug Dr. Hintermeister in jahrelanger, emsiger Arbeit zusammen und die verschiedenen Kapitel, die er in seinem Vortrag streifte, gaben der Versammlung annähernd einen Begriff von dem reichen Inhalt seiner Arbeit. Einleitend behandelte der Vortragende den Uebergang vom Hand- zum mechanischen Betrieb, anschließend die Bemühungen, die mittelst technischer Neuerungen zur Erhaltung der Handweberei gemacht wurden. Im Fernern gab er Aufschluß über die Arbeiterverhältnisse in unserer Seidenindustrie und über die Produktion. Die Ausführungen über Export und Import bildeten den Schluß des Vortrages, der etwas über eine Stunde gedauert hatte und den die Zuhörer mit reichem Beifall verdankten.

Wir werden in einer der nächsten Nummern auf Einiges zurückkommen und verweisen jetzt schon die Angehörigen der Seidenindustrie und andere Interessenten auf das gegen den Frühling erscheinende Buch, das im Verlag unserer Zeitung zu mäßigem Preis erhältlich sein wird. F. K.

Kleine Mitteilungen

Beschränkung der Bezeichnung „französisch“ für Firmen und Waren. Der Handel- und Industrie-Ausschuß der französischen Deputiertenkammer befaßt sich zurzeit mit einem ihm unterbreiteten Gesetzentwurf, dessen Text folgendermaßen lautet:

„Art. 1. Der öffentliche Gebrauch der Bezeichnung „französisch“ für ein Unternehmen, ein Handelshaus, eine Gesellschaft oder ein Produkt ist untersagt und mit den in Art. 405 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bedroht für: a) jede Unternehmung oder Gesellschaft, welche einen oder mehrere Ausländer als Verwalter oder Direktoren hat oder nicht ausschließlich der französischen Gesetzgebung untersteht oder Zweigniederlassung einer ausländischen Unternehmung oder Gesellschaft ist; b) jedes Erzeugnis, welches nicht in Frankreich oder den französischen Kolonien erzeugt worden ist, und zwar von Unternehmungen oder Gesellschaften, die den vorstehenden Bestimmungen gemäß errichtet und verwaltet sind.

Art. 2. Die Unternehmungen oder Gesellschaften, welche bereits die Bezeichnung „französisch“ angenommen haben, haben binnen eines Jahres von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an sich mit dessen Vorschriften in Übereinstimmung zu setzen oder das Wort „französisch“ aus ihren Namen, ihren Satzungen oder sonstigen Veröffentlichungen zu beseitigen.“

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich 2,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 55003 betr. „Zwischen den Ringen auf der Ringbank angeordneter Fadenschützer für Ringspinn- oder Ringzwirnmachine“ wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkauf des Patent, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz.

1455
Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau E. Blum & Co., Bahnhofstr. 74, Zürich 1.